

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Friedewald  
über das Inkrafttreten gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
des Bebauungsplanes Nr. 35 „Über'n Baumgarten“ im Kernort Friedewald**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald hat in ihrer Sitzung am 24.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 35 „Über'n Baumgarten“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.05.2023 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt am Tag nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

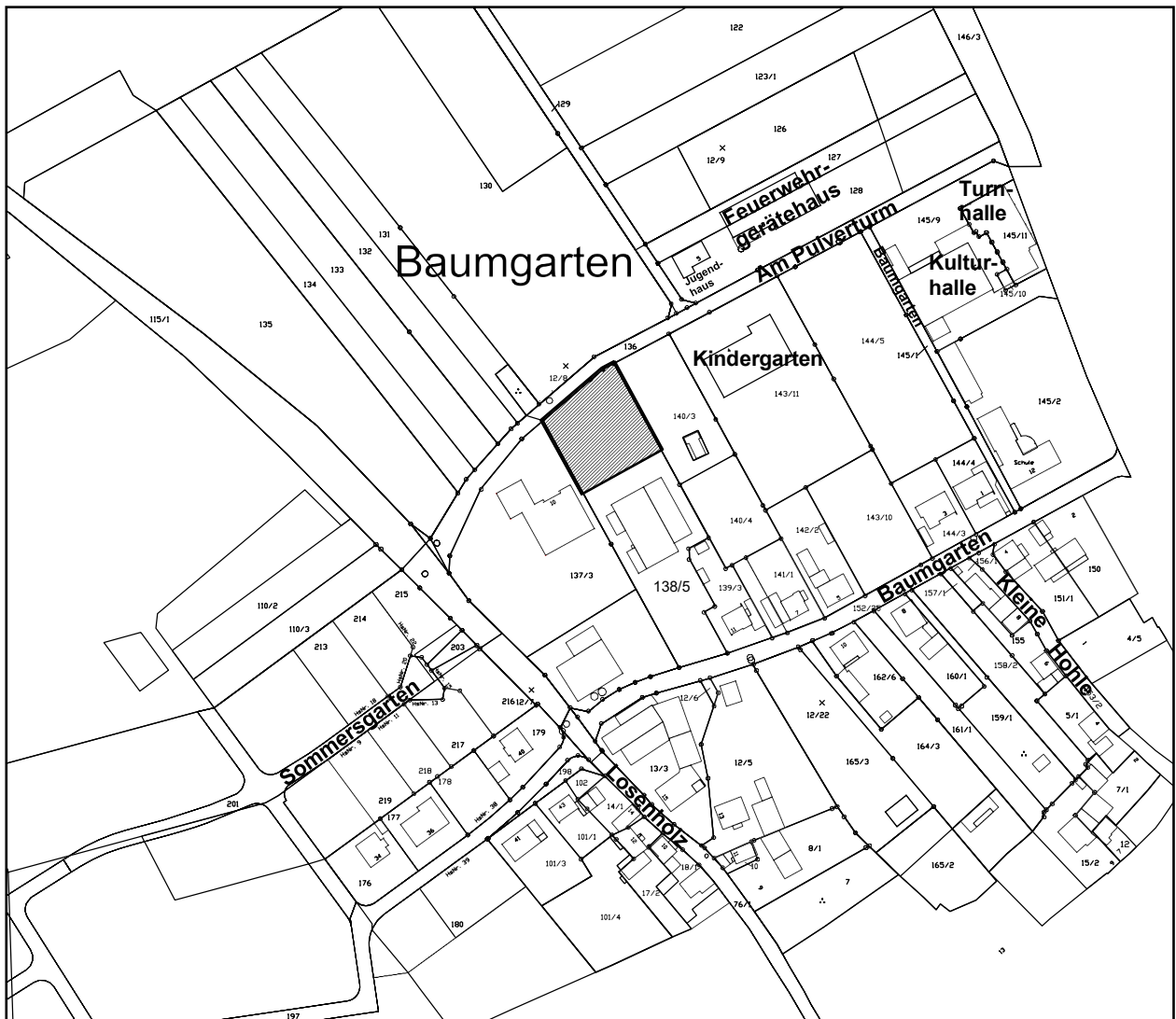
Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Friedewald, Schlossplatz 2, 36289 Friedewald, Zimmer 7

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 – 18:00 Uhr.

bereit. Über ihren Inhalt wird während der Dienststunden auf Verlangen Auskunft erteilt.

Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes sind aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine nördliche Teilfläche des Flurstücks 138/5 der Flur 12 in der Gemarkung Friedewald.



Auf die Fristen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung gemäß § 215 Absatz 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt im Besonderen hingewiesen:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedewald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedewald, den 02.Juni 2023

Julian Kempka, Bürgermeister